

Bundesministerium für Innovation, Mobilität
und Infrastruktur (BMIMI)
Rechtsbereich Straßenverkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

Mag. Marie-Christine Gehmacher-Wehle
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-0

Museumstraße 7, 1070 Wien

Mag. Carolin Marschoun
Sachbearbeiter der Stabstelle Datenschutz
+43 1 521 52-2732
carolin.marschoun@bmj.gv.at

Dr. Ronald Bresich
Sachbearbeiter der Stabstelle Datenschutz
+43 1 521 52-2903
ronald.bresich@bmj.gv.at

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.958.235

Entwurf: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960, das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das Führerscheinggesetz geändert werden (36. StVO-Novelle)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zu GZ: 2025-0.716.922

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

Zu § 98h StVO:

Gemäß § 98h Abs. 1 dürfen Behörden für Zwecke der automationsunterstützten Feststellung von Fahrzeuglenkern von mehrspurigen Fahrzeugen, die gegen näher genannte

Verbote oder Gebote verstoßen, wenn es zur Erhöhung oder Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der körperlichen Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit sowie zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm oder Geruch, und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt dringend erforderlich erscheint, bildverarbeitende technische Einrichtungen verwenden, mit denen die Einhaltung der taxativ angeführten straßenpolizeilichen Vorschriften in einem speziell definierten Bereich überwacht werden kann.

Vorweg ist idZ grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Überwachung des öffentlichen Raums mit bildverarbeitenden technischen Einrichtungen – unabhängig davon, ob es sich dabei um (eine) einzelne Standbildaufnahme(n) oder um Videosequenzen handelt – einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG darstellt.

Dieser Eingriff erfolgt in der Hoheitsverwaltung (bzw. „schlichten“ Hoheitsverwaltung). Bei Eingriffen einer staatlichen Behörde (somit in der Hoheitsverwaltung bzw. in der „schlichten“ Hoheitsverwaltung) darf gemäß § 1 Abs. 2 DSG die Verwendung (bzw. Verarbeitung) von Daten grundsätzlich nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind, erfolgen. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. Weiters ist idZ auf die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO, insbesondere auf die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung, hinzuweisen.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG und die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (s. VfSlg. 20.659/2023 mwN).

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung eines konkreten Zwecks erforderlich ist.

§ 98h Abs. 1 regelt jedoch nicht in hinreichendem Maß, wer (welcher konkrete Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO) die personenbezogenen Daten (Fahrzeuglenker, Kennzeichen, Ort und Zeit der Straßenbenützung gemäß § 98h Abs. 2) zu erheben und zu verarbeiten hat, bzw. für welche (der in Abs. 1 nur pauschal genannten) Zwecke an welchem konkreten Ort die Datenerhebung mit einer bildverarbeitenden technischen Einrichtung zu erfolgen hat.

Nachdem der Verantwortliche, der konkrete Zweck und der Ort in § 98h Abs. 1 nicht definiert sind, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit auf gesetzlicher Ebene erschwert und steht die Regelung in einem gewissen Spannungsverhältnis zu der zit. Rechtsprechung des VfGH. Weiters wird aus § 98h nicht deutlich, wie lange die erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert oder an welchen anderen Verantwortlichen die Daten übermittelt werden dürfen. Zudem werden die Ausnahmeregelungen für Personen, die zur Zufahrt berechtigt sind (Anrainer, Ärzte, Lieferanten, Benützer öffentlicher Parkgaragen etc.), einschließlich der dafür erforderlichen Bestimmungen für die idZ notwendigen Datenverarbeitungen (Stichwort: Register zufahrtberechtigter Personen und entsprechender Datenabgleich) nur in den Erläuterungen erwähnt.

Abs. 2 letzter Satz sieht zwar vor, dass „sofern Anordnung der Überwachung und Verfahren von Übertretungen gemäß Abs. 1 nicht von derselben Behörde geführt werden, [...] der Datenaustausch sicherzustellen“ ist. Diese pauschale Übermittlungsbestimmung wäre jedoch näher zu konkretisieren. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass lediglich eine Übermittlung von Daten von der erhebenden Behörde an die strafende Behörde vorgesehen ist sowie welche personenbezogenen Daten konkret übermittelt werden (anstatt eines nicht näher definierten Datenaustausches, der potentiell in beide Richtungen stattfindet).

Vor diesem Hintergrund wäre darzulegen, wie mit der Festlegung des überwachten Bereiches (nur) durch eine Verordnung den datenschutzrechtlichen Vorgaben und der oben zitierten Rechtsprechung des VfGH entsprochen werden kann.

Die Erläuterungen zu § 98h weisen idZ auf das Erkenntnis des VfGH vom 15.6.2007, G 147, 148/06 zur „Section Control“ hin. Es ergäbe sich aus den grundrechtlichen Anforderungen an die Rechtsnatur generell angeordneter behördlicher Datenerfassungen, dass deren Umfang in räumlicher Hinsicht festzulegen sei. Der überwachte Bereich sei daher von der dafür zuständigen Behörde durch Verordnung festzulegen. Welche Behörde für die Erlassung dieser Verordnung zuständig ist, ergebe sich aus den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der StVO in den §§ 94 ff.

Bei der Heranziehung der Rechtsprechung des VfGH zur „Section Control“ (Abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 98a StVO) wäre zu bedenken, wie weit eine automationsunterstützte Zufahrtskontrolle im innerstädtischen Bereich mittels einer bildverarbeitenden technischen Einrichtung mit einer abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung (idR auf einer Autobahn oder Schnellstraße) verglichen werden kann: Während nämlich bei der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung idR jeder von der bildverarbeitenden technischen Einrichtung erfasste Verkehrsteilnehmer (mit der Ausnahme von Beifahrern) gegen die betreffende Vorschrift verstoßen kann, wären bei einer automationsunterstützten Zufahrtskontrolle im innerstädtischen Raum (zB der Wiener Innenstadt) – wenn dies nicht technisch vollständig ausgeschlossen werden kann („privacy by design“ gemäß Art. 25 DSGVO) – wesentlich mehr unbeteiligte Verkehrsteilnehmer (zB Fußgänger, Radfahrer etc.) von der bildverarbeitenden technischen Einrichtung betroffen bzw. werden von dieser zumindest kurzzeitig erfasst.

Die Erläuterungen zu § 98h gehen auf diesen Aspekt nur insofern ein, als Beifahrer, Passant:innen und weitere zufälligerweise erfasste Personen sowie Kennzeichen von anderen Fahrzeugen, die dennoch auf den Aufnahmen ersichtlich sind, sofort unkenntlich gemacht werden.

Eine Erfassung unbeteiligter Personen erscheint demnach (technisch) keinesfalls ausgeschlossen. Zudem sind diese (technischen) Vorgaben nicht bzw. nur ansatzweise im Gesetz geregelt. Wenn auch unbeteiligte Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer etc) von den bildverarbeitenden technischen Einrichtungen erfasst würden, wäre der Zutritt zum überwachten Bereich nur nach – zumindest kurzzeitiger – Erfassung durch eine Kamera möglich.

Um bei unbeteiligten Verkehrsteilnehmern bzw. bei Teilnehmern von Großveranstaltungen (Demonstrationen, Sportveranstaltungen, etc.) nicht den Eindruck einer umfassenden Überwachung des Öffentlichen Raums zu erwecken, sollten geeignete Maßnahmen erwogen werden. So war in Vorentwürfen zum nunmehr in Begutachtung befindlichen Entwurf noch das Ausschalten und Verhängen der bildverarbeitenden technischen Einrichtungen während Demonstrationen, Sportveranstaltungen und ähnlichen Ereignissen verpflichtend vorgesehen. Eine derartige Auflage (besser wohl in Form einer geeigneten fernsteuerbaren und gut sichtbaren Abdeckung) müsste zur Sicherstellung eines unbeeinträchtigt ausübbarer Grundrechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit und als Teilaspekt zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit auf gesetzlicher Ebene jedenfalls wieder eingefügt werden.

Zudem sind im gegenständlichen Begutachtungsentwurf im Vergleich zu Vorentwürfen Regelungen nicht mehr enthalten, die eine Anwendung des § 53 Abs. 5 sowie § 93a Abs. 2 SPG ausgeschlossen haben.

§ 53 Abs. 5 SPG sieht insbesondere vor, dass u.a. öffentliche Rechtsträger, die zulässigerweise einen öffentlichen Ort mit Bildaufnahmegeräten überwachen, im Einzelfall für verschiedene näher genannte Zwecke der Sicherheitspolizei den Sicherheitsbehörden auf Verlangen unverzüglich Bild- und Tondaten weiterzugeben haben (§ 53 Abs. 5 dritter Satz SPG). § 93a SPG sieht vor, dass die Sicherheitsbehörde unter näher genannten Voraussetzungen aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der Strafverfolgung mit Bescheid eine vier Wochen nicht überschreitende Aufbewahrungspflicht festlegen kann.

Die im gegenständlichen Begutachtungsentwurf vorgenommenen Auslassung dieses Anwendungsausschlusses im Vergleich zu den Vorentwürfen könnte dahingehend verstanden werden, dass der vorgesehene Einsatz bildverarbeitender technischer Einrichtungen im öffentlichen Raum (trotz gegenteiliger Ausführungen in Abs. 2 („Identifizierung des Fahrzeuges und des Lenkers [...] ausschließlich für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen des festgestellten Verstoßes“) über den argumentierten alleinigen Zweck einer automationsunterstützten Zufahrtskontrolle gemäß § 98h StVO hinaus Anwendung finden soll.

Dies kann bei allen von einer bildverarbeitenden technischen Einrichtung erfassten Personen zu einem „Überwachungsdruck“ oder einem „Gefühl der permanenten

Überwachung“ im öffentlichen Raum führen. Eine Verwendung der Daten gemäß § 53 Abs. 5 SPG und eine Anwendbarkeit von § 93a Abs. 2 SPG sollten daher im Gesetzestext ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Allgemein zeigt die Erfahrung, dass eine einmal für einen konkreten Zweck ermöglichte Datenverarbeitung (wie auch die vorliegende) stets Begehrlichkeiten nach einer Weiterverarbeitung dieser Daten für andere Zwecke erwecken kann. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang etwa auf den Versuch, die ursprünglich streng zur Geschwindigkeitskontrolle zweckgebunden ermittelten Daten aus Section Control-Anlagen für sicherheitspolizeiliche Zwecke zugänglich zu machen (vom VfGH als verfassungswidrig aufgehoben mit Entscheidung vom 11. Dezember 2019, G 71-74/2019 und G 181-182/2019).

Eine automationsunterstützte Zufahrtskontrolle mittels einer bildverarbeitenden technischen Einrichtung wäre zudem nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des angestrebten Zwecks erforderlich ist und die Maßnahme das gelindeste Mittel darstellt. Darzulegen wäre, wie die Verhältnismäßigkeit einer solchen eingriffsträchtigen Maßnahme etwa im innerstädtischen Bereich in der Praxis gegeben sein kann.

Im Hinblick auf das Prüfungserfordernis gelinderer Maßnahmen wäre zu erwägen, ob auch bereits mit dem Anbringen des Verbots- oder Beschränkungszeichens bzw. baulichen Maßnahmen wie Schranken, Straßenpollern und Absperrpfosten der Zweck erreicht werden kann.

Die Erläuterungen führen zu § 98h aus, dass „[d]urch die enge Formulierung [...] daher auch ein breiterer Einsatz von automationsunterstützten Zufahrtskontrollen nicht möglich“ ist. Unklar erscheint, woraus sich diese strengen Voraussetzungen im Gesetzestext ergeben, aufgrund derer eine „automationsunterstützte Feststellung von Fahrzeuglenkern von mehrspurigen Fahrzeugen“, die gegen bestimmte Straßenverkehrszeichen verstoßen, nur für wenige Orte möglich und ein breiterer Einsatz verunmöglicht sein soll. Es ist insbesondere unklar, woraus sich etwa die Zulässigkeit einer Überwachung in der Innenstadt ergibt, jedoch die Unzulässigkeit der Überwachung anderer Orte, an denen die genannten Verkehrsschilder ebenfalls aufgestellt sind. Insbesondere die Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“, „Fahrstreifen für Omnibusse“ und „Geh- und Radweg“ sind an vielen Orten und in den verschiedensten städtischen Bereichen vorhanden.

In den Erläuterungen zu Abs. 1 wird hinsichtlich des angestrebten Zweckes ausgeführt, dass „die automationsunterstützte Zufahrtskontrolle [...] nur dort zur Anwendung gelangen [sollte], wo besonderen Gefahrensituationen begegnet werden muss. Sie darf nur zur Erhöhung oder Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der körperlichen Unversehrtheit, des Umweltschutzes oder aus anderen ähnlich schwerwiegenden wichtigen Gründen eingeführt werden.“ Im ersten Absatz der Erläuterungen zu § 98h werden aber auch die „negativen Auswirkungen“ sowohl auf „die Lebensqualität der Innenstadtbewohner“ sowie „auf die Attraktivität als Tourismusstandort“ angeführt. Es wäre darzulegen, wie ein Grundrechtseingriff durch eine automationsunterstützte Zufahrtskontrolle (etwa für einen ganzen Stadtteil) mittels einer bildverarbeitenden technischen Einrichtung, bei welcher auch zahlreiche nicht beteiligte Verkehrsteilnehmer (zB Fußgänger oder Radfahrer) zumindest kurzfristig erfasst werden können, sich als verhältnismäßig darstellt.

Im Rahmen der automationsunterstützten Zufahrtskontrolle soll auch die Einhaltung der Verkehrszeichen „Fußgängerzone“ sowie „Geh- und Radweg“ gemäß Abs. 1 lit. b und c überwacht werden. In diesen Fällen werden wohl in erster Linie Fußgänger und Radfahrer von der bildverarbeitenden technischen Einrichtung erfasst und nur zu einem verschwindend geringen Anteil zufahrende Fahrzeuglenker mehrspuriger Fahrzeuge, da diese wohl nur in sehr seltenen Fällen trotz Verbotes in eine Fußgängerzone oder in einen Geh- und Radweg einfahren werden. Zudem stellt sich die Frage, ob bei jeder zur überwachten Fußgängerzone bzw. zum Geh- und Radweg führenden Querstraße oder die Fußgängerzone bzw. den Geh- und Radweg querenden Straße jeweils eine Kamera aufgestellt werden soll, um einen „Wildwuchs“ an Kameras und eine sehr breite Erfassung in erster Linie der die „Fußgängerzone“ bzw. den „Geh- und Radweg“ betretenden Fußgänger und Radfahrer zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der im hohen Maße unterschiedlichen Eingriffsintensivität in das Grundrecht auf Datenschutz, kann aus der Rechtsprechung des VfGH zur „Section Control“ nicht gefolgert werden, dass eine automationsunterstützte Zufahrtskontrolle zu einem innerstädtischen Bereich mittels einer bildverarbeitenden technischen Einrichtung nur allgemein im Gesetz umschrieben werden muss. Vielmehr ist auf die zit. Rechtsprechung des VfGH zum Detailgrad einer Eingriffsnorm in das Grundrecht auf Datenschutz hinzuweisen, welche eine präzise und vorhersehbare Regelung auf gesetzlicher Ebene verlangt, dies umso mehr, als die vorgesehene automationsunterstützte Zufahrtskontrolle im Rahmen der Hoheitsverwaltung (bzw. „schlichten“ Hoheitsverwaltung) erfolgt.

Die erforderliche Verhältnismäßigkeitsabwägung für den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG müsste wohl schon vom Gesetzgeber (zB in der StVO) ausreichend präzise vorgenommen werden, wobei an dieser Stelle nochmals auf die Möglichkeit gelinderer Mittel im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung hingewiesen wird.

Schließlich sollte im Hinblick auf die vorgesehene Maßnahme dargelegt werden, warum zur Erfüllung des Zwecks des Vorhabens gemäß Abs. 2 auch die Erfassung von Fahrzeugenkern erforderlich wäre.

Hier wäre an ein gelinderes Mittel zu denken, da für die Ahndung der Verwaltungsübertretung (wie zB bei Parkvergehen) der Kraftfahrzeughalter über das KFZ-Kennzeichen stets ermittelt werden kann und es daher erforderlichenfalls – wie zutreffend in den Erläuterungen ausgeführt – zu einer Lenkererhebung kommen kann (siehe S. 6 der Erläuterungen). In den Erläuterungen ist die Beschränkung auf die Speicherung von KFZ-Kennzeichen als Maßnahme zur Einschränkung der Datenverarbeitung auf den gerade noch erforderlichen Umfang sogar mehrfach ausdrücklich angesprochen (siehe S. 4 und 5 der Erläuterungen). Mangels Erforderlichkeit war die Erfassung der Fahrzeuglenker im Vorentwurf auch nicht enthalten.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Streichung der Erfassung von Fahrzeugenkern anzudenken.

Zu § 1 Abs. 2b KFG:

Die vorgeschlagenen Klarstellungen zur rechtlichen Einordnung von E-Scootern und E-Mopeds sind grundsätzlich zu begrüßen. Nachdem E-Mopeds künftig als Kraftfahrzeuge zu qualifizieren sind, was die Anwendbarkeit des gesamten KFG auf diese Fahrzeuge nach sich zieht, kommt für durch diese verursachten Schäden in Hinkunft (auch) eine Entschädigungspflicht des Fachverbands der Versicherungsunternehmen nach § 4 VOEG in Betracht. Es bleibt jedoch (weiterhin) unklar, ob und inwieweit der Fachverband der Versicherungsunternehmen für Schäden durch Unfälle mit E-Scootern einzustehen hat. Bislang konnte vertreten werden, dass der Begriff „Fahrrad“ im § 1 Abs. 2a KFG dahin interpretiert werden kann, dass auch E-Scooter mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt darunter fallen, was bedeutete dass der Fachverband der Versicherungsunternehmen für

durch solche E-Scooter verursachte Schäden nach § 6 Abs. 2 letzter Satz VOEG (der auf § 1 Abs. 2a KFG referenziert) einzustehen hat. Durch die Regelung von E-Scootern in dem neu geschaffenen § 1 Abs. 2b KFG ist diese Auslegung nicht mehr haltbar.

Klarheit geschaffen werden könnte dadurch, dass entweder die Ausnahme von elektrisch angetriebenen Klein- und Minirollern in § 1 Abs. 2a KFG erfolgt (und nicht in einem neuen Abs. 2b, auf den § 6 Abs. 2 letzter Satz VOEG nicht verweist), oder dass in § 6 Abs. 2 letzter Satz VOEG der Verweis auch auf § 1 Abs. 2b KFG korrigiert wird.

Zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO:

Die konkrete inhaltliche Prüfung der Datenschutz-Folgenabschätzung sowie insbesondere die Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung auf Grund der abstrakten und den Eingriff noch nicht ausreichend konkretisierenden Gesetzesbestimmung überhaupt möglich ist, obliegt der Datenschutzbehörde.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. November 2025

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt